

**Herzlich willkommen bei meinen Datenschutz-News,
Ausgabe Januar/Februar 2020**

In dieser Ausgabe möchte ich auf die sehr gute Internetseite der Bayerischen Datenschutzaufsichtsbehörde BayLDA hinweisen. Dort gibt es eine Seite zu typischen Fragen und dazu erarbeiteten Antworten der Aufsichtsbehörde. <https://www.lda.bayern.de/de/faq.html> Die Antworten sind nicht rechtsverbindlich, sondern beschreiben die Verwaltungsauffassung in Bayern. Die Auffassung ist natürlich fachlich bestens fundiert – trotzdem gibt es keine Garantie im Fall einer juristischen Auseinandersetzung. Einzelne interessante Fragen und Antworten habe ich herausgefischt und zitiere sie im folgenden – ggf. prüfen Sie bitte, ob die Website-FAQ evtl. zwischenzeitlich überarbeitet wurden. Die Antworten sind natürlich keine Rechtsberatung durch die Behörde, ggf. sind gewisse Randbedingungen zu beachten, damit die Antwort zutrifft.



Welche Informationspflichten bestehen bei Entgegennahme einer Visitenkarte?

Antwort: In den meisten Fällen keine, da die Kontaktdaten der Verantwortlichen und der Zweck (Zusendung von Infomaterial) klar sind. Nur wenn ein abweichender Zweck beabsichtigt ist, bestehen weitergehende Informationspflicht. *****



Visitenkarte: meistens keine Information zur Datenverarbeitung erforderlich

Wie kann ich meine Informationspflicht erfüllen?

Antwort: Die Informationspflicht nach Art. 13 und 14 DS-GVO können auch in abgestufter Form (mit "Medienbruch") erfüllt werden. In der ersten Stufe ist "weniger oft mehr". Alle notwendigen Informationen müssen aber "irgendwo", z. B. auf der Webseite oder als Infoblatt, bereitgehalten werden, worauf hinzuweisen ist. *****



Basisinformationen plus Verweis auf eine Website

Ist E-Mail-Werbung oder SMS-Werbung erlaubt?

Antwort: Die Verwendung von E-Mail-Adressen für E-Mail-Werbung bzw. Newsletter-Zusendung ist, falls bisher keine Geschäftsbeziehung mit dem Empfänger bestand ("Neukundenwerbung"), nur erlaubt, wenn hierfür eine vorherige ausdrückliche Einwilligung gegeben ist, egal ob Verbraucher oder Unternehmen angesprochen werden. Gleiches gilt für die Verwendung von Telefonnummern für SMS-Werbung.



Neukundenwerbung per E-Mail oder SMS: vorherige ausdrückliche Einwilligung

Bei bestehenden Kundenbeziehungen ("Bestandskunden") ist E-Mail- oder SMS-Werbung zulässig, wenn die elektronischen Kontaktdaten im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung (Verkauf einer Ware oder Dienstleistung) erlangt worden sind, (nur) für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen geworben wird, dem bisher nicht widersprochen wurde und bei der Erhebung der elektronischen Kontaktdaten sowie bei jeder Werbe-E-Mail bzw. -SMS klar und deutlich auf das Widerspruchsrecht hingewiesen wurde bzw. wird.

Bestandskunden: Ausnahme, falls diese vier Voraussetzungen vorliegen



Muss ich mein eingescanntes Einwilligungsfomular zwingend in Papierform aufbewahren?

Antwort: Es ist völlig ausreichend, wenn Sie die unterzeichneten Einwilligungen einscannen und speichern. Die Einwilligungen müssen nicht zwingend im Original archiviert werden.



Einwilligung als Scan im Archiv

Muss bei einer Videoüberwachung eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt werden?

Antwort: Eine Datenschutz-Folgenabschätzung muss nur bei einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten durchgeführt werden. Dieser Schwellwert des hohen Risikos wird nach Anwendung der technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) bestimmt, die aufgrund von Art. 25 DS-GVO (Datenschutz durch Technikgestaltung) nachweisbar dargelegt werden können. Bei Videoüberwachungen sind deswegen in der Regel keine Datenschutz-Folgenabschätzungen durchzuführen, sondern- im Prinzip wie bei der Vorabkontrolle unter BDSG-alt - Schutzmaßnahmen ohne detaillierte Risikoanalyse auszuwählen (z. B. Begrenzung Speicherdauer, Aufzeichnungsbereich, ...).



Bei nachweisbaren angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen und ohne hohes Risiko keine Datenschutzfolgenabschätzung

Dürfen externe Schriftarten z. B. Google Fonts auf der Website eingebunden werden?

Antwort: Ja. Wichtig ist, dass in der Datenschutzerklärung auf der Website darüber informiert wird.



Google Fonts nur mit Information

Dürfen Kartendienste z. B. Google Maps auf der Website eingebunden werden?

Antwort: Ja. Wichtig ist, dass in der Datenschutzerklärung auf der Website darüber informiert wird. Außerdem sollten die Inhalte von Google Maps erst dann geladen werden, wenn der Nutzer aktiv den Kartendienst in Anspruch nimmt, z. B. durch einen extra Klick.



Google Maps mit extra Klick und mit Information

Dürfen externe Videos z. B. Youtube oder Vimeo auf der Website eingebunden werden?

Antwort: Ja. Das Video sollte jedoch erst dann starten, wenn der Nutzer das Video durch einen extra Klick startet. Startet das Video automatisch, kann der Nutzer eine Datenverarbeitung durch externe Anbieter nicht verhindern. Außerdem muss in der Datenschutzerklärung auf der Website darüber informiert werden. *****



Videostart erst nach Extraklick und mit Information

Impressum: Sabine Link
 Datenschutzbeauftragte und Unternehmensberatung
 Schulte-Marxloh-Str. 19, 47169 Duisburg
 Telefon: 0176-8488 5082 oder 0203-3498 3045
 Internet: www.datenschutz-link.de
 E-Mail: info@datenschutz-link.de
 Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 298 214 620
 verantwortlich für den Inhalt: Sabine Link, Anschrift sh. oben
 Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung:
www.ec.europa.eu/consumers/odr .
 Die Berufshaftpflichtversicherung als Datenschutzbeauftragte

(Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung) besteht bei der ERGO Versicherung AG, Victoriaplatz 1, 40477 Düsseldorf.
 Räumlicher Geltungsbereich: Europa.

Haftungsbeschränkung: Dieser Newsletter stellt keine Rechtsberatung dar. Der Inhalt wurde sorgfältig erstellt, aber für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen.

Abmelden des Newsletters: Wenn Sie keinen weiteren Newsletter erhalten möchten, genügt eine Mitteilung per E-Mail, Post oder Telefon, die Kontaktdaten sind oben angegeben.